



Merkblatt zur Lagerung von Silage und Festmist nach der neuen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sickersäfte aus Silagelagern sowie austretende Jauche von Festmistlagern können zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Grundwasser führen. Durch eine ordnungsgemäße Lagerung und schon wenig aufwändige Veränderungen können negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden.

Seit August 2017 gilt die neue Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Gemäß dieser sind Festmist und Silage als allgemein wassergefährdende Stoffe eingestuft. Die Lagereinrichtungen für **Festmist** und **Silage** unterliegen nun, unter dem Begriff der Jauche-Gülle-Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen), speziellen Anforderungen.

So müssen alle JGS-Anlagen

- flüssigkeitsundurchlässig,
- standsicher,
- und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage sind zudem

- seitlich einzufassen
- und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers zu schützen.

Abfließende Sickersäfte, Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser muss vollständig aufgefangen und, sofern dafür keine Verwendung in der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist, beseitigt werden.

Der **Betreiber** hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtigkeit sowie die Sicherheitseinrichtungen der JGS-Anlage regelmäßig zu überwachen.

Mögliche Auswirkungen von austretenden Silageflüssigkeiten, Jauche oder verunreinigtem Niederschlagswassers:

- mikrobiologische und chemische Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung, Mobilisierung von Schwermetallen im Grundwasser
- Sauerstoffzehrung in Gewässern, als Folge davon Fischsterben bis hin zur Fischbrut und unter Langzeiteinwirkung Eutrophierung der Gewässer
- Schäden an Kanalisation, Betonbauwerken und Metallen
- Störung der biologischen Abwasserreinigung bei Einleitung in Kanalisation

Von dem gelagerten Material, darf zu **keiner** Zeit eine Gefährdung, schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers, des Bodens, oberirdischer Gewässer oder geschützter Biotope ausgehen oder verursacht werden. Jede Ableitung in Oberflächengewässer, Grundwasser oder die Kanalisation ist verboten.

Rechtliche Grundlagen:

- § 2 Abs. 13, § 3 Abs. 2, § 46 und Anlage 7 der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905)
- §§ 5, 32, 48, 62, 89 und 90 **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- § 324, 324a, 326 **Strafgesetzbuch** (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. S. 3618)